

ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

RADPOL Spółka Akcyjna (AG)

§ 1. Begriffe

Den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Radpol S.A. eingesetzten Begriffen wird folgende Bedeutung zugeschrieben:

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – dieses Dokument, das die Regel für den Abschluss von Kaufverträgen und die Lieferungen von Waren bestimmt, bei denen Radpol S.A. der Verkäufer ist.

Radpol – Radpol Spółka Akcyjna (AG) mit dem Sitz in Człuchów, ul. Batorego 14; 77-300 Człuchów, eingetragen unter der Nummer KRS 00000575515 im Handelsregister beim Gericht Gdańsk-Nord in Danzig, VIII Wirtschaftsabteilung des Bezirksgerichtes, mit dem Stammkapital in der Höhe von 771 592,56 PLN, einbezahltes Kapital in der Höhe von 771 592,56 PLN, REGON-Nummer: 7708074, Steueridentifikations-nummer: PL8430000212.

Käufer – natürliche Person, juristische Person oder anderes Subjekt ohne Rechtspersönlichkeit, die/das in eigenem Namen die von Radpol angebotenen Waren erwirbt, unabhängig davon, ob sie/es ihren/seinen Sitz auf dem Gebiet der Republik Polen oder im Ausland hat.

Ware – ein Fertigprodukt, das dem Produktionsprozess bei Radpol unterliegt, sowie auch eine Rechnungsposition, die dem Produktionsprozess bei Radpol nicht unterliegt.

Vertragsparteien – Radpol und der Käufer.

Angebot – eine Zusammensetzung der definierten und von Radpol ergänzten Auftragspositionen, generiert auf einem Formular.

Bestellung - ein Kundenauftrag an Radpol zur Lieferung der vom Käufer in einem Formular definierten Ware.

Kaufvertrag – ein zwischen Radpol und dem Käufer abgeschlossener Vertrag, dessen Gegenstand der Warenverkauf ist.

Bürgschaft – die Haftung von Radpol gegen den Käufer für die Sach- und Rechtsmängel des Verkaufsgegenstandes, geregelt laut dem Art. 556 u. 576 BGB.

Garantie – Allgemeinheit der zusätzlichen Vertragsberechtigungen, die von Radpol dem Käufer eingeräumt werden können und deren Einräumung jeweils mit einem gesondertem Dokument, beim Vertragsabschluss überliefert, dokumentiert wird.

Reklamation/Beschwerde – Geltendmachung durch den Käufer der Reklamationsansprüche.

Höhere Gewalt – ein außerordentliches, externes Ereignis, unmöglich zu verhindern, dessen Vermeidung sogar bei maximaler Sorgfalt von jeder der Vertragspartei unausweichlich war, insbesondere solche wie Krieg, Kriegszustand, Naturkatastrophen, Streiken usw.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) finden ihren Einsatz bei allen von Radpol durchgeführten Verkaufstransaktionen und bei Lieferung der Ware (inklusive insbesondere von Waren, die von Radpol hergestellt werden sowie von anderen Waren, die zugekauft werden) an die Käufer.
2. Die AVLB werden dem Käufer in schriftlicher Form im Sitz der Firma und in der Werken von Radpol, spezifiziert im Anhang Nr. 1 zu AVLB, zur Verfügung gestellt sowie sind auch auf der Webseite www.radpol.eu in elektronischer Version zugänglich. In jedem der oben genannten Fällen gelten diese AVLB als zur Kenntnis genommen und vom Käufer anerkannt, indem der Käufer das Angebot von Radpol angenommen hat oder einen Auftrag an Radpol erteilt hat.
3. Die AVLB bilden einen integralen Teil von allen von Radpol abgeschlossenen Kaufverträgen, wobei wenn die Vertragsparteien andere ihre Rechte und Pflichten in einer gesonderten, schriftlichen Form als Vertrag verabredet haben, dann finden die Bestimmungen des gesonderten Vertrages in der ersten Reihe ihre Anwendung und die Bestimmungen dieser AVLB gelten nur in den von dem anderen Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten.
4. Bleibt der Käufer in dauerhaften Geschäftsbeziehungen mit Radpol, gilt die Annahme von ihm der AVLB bei einem Kaufvertrag als deren Annahme für die nächsten mit Radpol abgeschlossenen Kaufverträge, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
5. Die Bestimmungen dieser AVLB können nur schriftlich geändert werden, unter Androhung der Nichtigkeit. Der Abschluss eines gesonderten Kaufvertrages schließt die Anwendung dieser AVLB nur in dem Bereich aus, der im Vertrag anders geregelt wurde.

§ 3. Abschluss des Vertrages

1. Die in den Katalogen, Broschüren, Flugblätter, Werbeschriften und auch im Internet auf Webseite von Radpol beinhalteten Informationen bilden im Sinne der Vorschriften von BGB keine Werbung, sogar wenn die Informationen mit Preis versehen wurden. Alle o.g. Materialien bilden ausschließlich eine Information. Die ausführlichen technischen Daten, angegeben in diesen Materialien, können in jedem Moment geändert werden.
2. Der Kaufvertrag wird durch ein Angebot und die Annahme des Angebotes oder durch eine Bestellung und Auftragsbestätigung (oder eine Bestätigung der geänderten Bestellung) abgeschlossen.
3. Der Kaufvertrag tritt in Kraft und wird als abgeschlossen betrachtet, indem der Käufer an Radpol eine Angebotsannahme geliefert oder Radpol an den Käufer eine Auftragsbestätigung (mit Vorbehalt von Abs. 11 unten) geliefert hat.
4. Die Vertragsparteien schließen alle durch das Recht zugelassene Möglichkeiten der stillschweigenden (konkludenten) Zustimmung des Kaufvertragsabschlusses aus.

5. Jegliche Vereinbarungen, Zusicherungen, Zusagen und Garantien, die mündlich von den Mitarbeiter oder Agenten von Radpol in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kaufvertrages oder Angebotserteilung abgelegt wurden, sind nicht verbindlich.
6. Das Angebot von Radpol ist gültig und verbindlich, wenn es deutlich von Radpol als „Angebot“ bezeichnet und schriftlich mit Unterzeichnung von befugten Vertreter von Radpol oder elektronisch generiert ohne Unterzeichnung der Vertreter von Radpol angefertigt wird, sofern es einen entsprechenden Vorbehalt enthält, dass es elektronisch aus dem IT-System von Radpol ausgestellt wurde und dass es für seine Gültigkeit keine Unterschrift und Stempel erfordert und dem Käufer laut diesen AVLB ausgeliefert wird.
7. Jedes Angebot (sofern es keine abweichende Bestimmungen enthält) ist für Radpol für die Zeitdauer nicht länger als 14 (wörtlich: vierzehn) Tage seit dem Zeitpunkt des Eingangs an den Käufer verbindlich und erfordert die Annahme durch den Käufer nur im Gesamten, ohne jegliche Vorbehalte, Ergänzungen oder zusätzliche Bestimmungen (im Falle von irgendwelchen Vorbehalten, Ergänzungen oder zusätzlichen Bestimmungen wird die Antwort des Käufers nicht als gültige Angebotsannahme anerkannt und der Kaufvertrag wird nicht gültig anerkannt). Dennoch kann Radpol solche Antwort des Käufers nach eigenem Ermessen als eine neue Bestellung betrachten, die laut den AVLB von Radpol schriftlich genehmigt wird, wobei die Annahme des Angebots von bevollmächtigten Vertretern des Käufers unterzeichnet und laut diesen AVLB eingereicht wird. Die Annahme des Angebots durch den Käufer in eine Weise, die die o.g. Anforderungen nicht erfüllt, wird von Radpol als nicht verbindlich betrachtet.
8. Die Bestellungen des Käufers sind gültig und verbindlich, wenn sie schriftlich angefertigt, von bevollmächtigten Vertretern des Käufers unterzeichnet und an Radpol gemäß diesen AVLB zugestellt werden. Irgendwelche abweichende Bestellungen, die vom Käufer erteilt werden (z.B. mündliche) werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich von Radpol anerkannt. Dann wird so eine Bestellung als eine laut den ALVB erteilte Bestellung betrachtet und die AVLB finden ihre Anwendung im Kaufvertrag, der infolge der Annahme dieser Bestellung abgeschlossen wird.
9. Radpol behält sich das Recht vor, die Annahme einer Bestellung nach eigenem Ermessen zu verweigern. Keine Bestellung wird für Radpol verbindlich, falls sie ausdrücklich von Radpol schriftlich nicht angenommen und bestätigt wird, wobei solche Annahme und Bestätigung von bevollmächtigten Vertretern von Radpol unterzeichnet und gemäß diesen AVLB dem Käufer zugestellt werden muss.
10. Radpol behält sich das Recht vor, die Annahme von jeder Bestellung zu verweigern, deren Wert 1 000,00 PLN (örtlich: eintausend polnische Zloty) nicht übersteigt.
11. Radpol behält sich das Recht vor, die Bestellung nur unter Vorbehalt der von Radpol angemeldeten Änderungen oder Ergänzungen anzunehmen (insbesondere kann Radpol vorbehalten, dass zu dem wegen der Annahme der Bestellung abgeschlossenen Vertrag ausschließlich die Bestimmungen dieser AVLB unter Ausschluss von jeglichen anderen allgemeinen Bedingungen oder Musterverträgen ihre Anwendung finden werden). In diesem Fall wird der Art. 68(1) BGB verwendet werden.

12. Wenn die von Radpol eingeführte Änderung oder Ergänzung der Bestellung wesentliche Bedingungen der Bestellung anbetrifft, wird die von Radpol zugestellte, modifizierte Auftragsbestätigung als ein neues Angebot von Radpol anerkannt und wird als ein Angebot im Sinne dieser AVLB betrachtet und alle betreffenden Bestimmungen dieser AVLB finden in dieser modifizierten Auftragsbestätigung von Radpol ihre entsprechende Anwendung.
13. Wenn die von Radpol eingeführte Änderung oder Ergänzung der Bestellung unwichtige Bedingungen der Bestellung anbetrifft und der Käufer den Inhalt der modifizierten Auftragsbestätigung nicht anerkennt, muss Radpol über diese Tatsache unverzüglich benachrichtigt werden, nicht später jedoch, als am nächsten Arbeitstag nach dem Erhalt vom Käufer der modifizierten Auftragsbestätigung. Falls der Käufer über die fehlende Zustimmung in rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Weise benachrichtigt, dann gilt der Kaufvertrag als nicht abgeschlossen und die Vertragsparteien werden die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ware in gutem Glauben verhandeln.
14. Falls irgendwelche Abweichungen zwischen dem Angebot und Annahme des Angebotes auftreten, werden die Bestimmungen des Angebotes einen übergeordneten Satz haben oder bei Abweichungen zwischen Bestellung und Auftragsbestätigung (oder modifizierter Auftragsbestätigung, wo sie ihre Anwendung findet) werden die Bestimmungen der Auftragsbestätigung (oder modifizierter Auftragsbestätigung, wo sie ihre Anwendung findet) einen übergeordneten Satz haben.

§ 3. Lieferfrist

1. Falls es keine abweichende schriftliche Vereinbarungen gibt, sind die Liefertermine so, wie im Angebot von Radpol (oder in der Auftragsbestätigung, wo sie ihre Anwendung findet) angegeben. Die Lieferfrist beginnt nicht den Verlauf und beim Beginn von Sachverlauf wird er eingestellt, solange vom Käufer an Radpol alle notwendigen, ausführlichen Informationen und Dokumenten überwiesen werden, die von Radpol im Angebot (oder in der Auftragsbestätigung oder in der modifizierten Auftragsbestätigung, wo sie ihre Anwendung findet) erforderlich werden.
2. Falls der Käufer die Ware in der Lieferfrist nicht abnimmt, kann Radpol, unbeschadet der anderen ihr zustehenden Rechte, die Ware in Aufbewahrung auf Risiko und Kosten des Käufers nehmen, sofern Radpol früher den Käufer über die Liefer- oder Sendebereitschaft informiert hat und der Käufer die Ware vor Ablauf der Lieferfrist nicht abgenommen hat. Die Übergabe der Ware in die Aufbewahrung laut diesem Absatz bedeutet die angemessene Ausführung des Kaufvertrages durch Radpol.
3. Der Käufer kann die Abnahme der Teillieferung der Ware durch Radpol nicht verweigern es sei denn, solche Warenannahme würde die berechtigten Anliegen des Käufers beeinträchtigen.

§ 5. Lieferung, Übernahmerisiko

1. Sofern der Kaufvertrag keine abweichende Bestimmungen beinhaltet, erfolgt die Lieferung der Ware gemäß EXW (Incoterms 2010). Abnahmeanschrift: Produktionswerk von Radpol.

2. Das mit der Ware verbundene Risiko, Nutzen und Gewichte gehen auf die Seite des Käufers am Tage der Lieferfrist der Ware, gemäß dem §5 Abs. 1 über (beim Transport der Ware – am Tage der Warenausgabe an die Speditionsfirma). Bei einer Verzögerung der Warenlieferung aus Gründen, die seitens des Käufers liegen, geht das mit der Ware verbundene Risiko, Nutzen und Gewichte zugunsten des Käufers am Tage der Benachrichtigung des Käufers durch Radpol über die Bereitschaft zur Warenlieferung über.
3. Der Transport und/oder andere zusätzliche Leistungen werden von Radpol nur dann organisiert oder erbracht, wenn die von den Vertragsparteien im Kaufvertrag verabredet wurden, auf den in diesem Vertrag bestimmten Bedingungen, gegen eine gesonderte Vergütung. Soweit der Kaufvertrag keine andere, abweichende Bestimmungen beinhaltet, dann trägt der Käufer das ganze Risiko, die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit solchen Leistungen und die erwähnten Dienstleistungen im Namen und/oder zugunsten des Käufers erbracht werden.
4. Alle Bezugspunkte in diesen AVLB auf „Warenlieferung“ sind als ein Bezug auf den Moment zu verstehen, in dem die Ware von Radpol dem Käufer (oder der Speditionsfirma) am Lieferort ausgegeben wird. Alle Bezugnahmen in diesen AVLB auf die „Abnahme“ der Ware durch den Käufer sind als ein Bezug auf den Moment zu verstehen, in dem der Käufer tatsächlich die Ware in Besitz genommen hat.

§ 6. Preis, Zahlungsbedingungen, Zahlung

1. Der Preis für die Ware wird von den Vertragsparteien im Kaufvertrag verabredet.
2. Der Preis für die Ware ist ein Nettopreis, was bedeutet, dass die Mehrwertsteuer oder andere zustehende Steuer nicht inbegriffen sind. Der Käufer wird alle öffentlichen Forderungen in Zusammenhang mit der Lieferung und Abnahme der Ware und/oder Dienstleistungen aufgrund eines Vertrages (insbesondere Zollgebühren) entrichten.
3. Sofern der Kaufvertrag nicht anders bestimmt, ist die Zahlung für die Ware innerhalb von 30 (wörtlich: dreißig) Tage nach Rechnungsdatum fällig.
4. Die Zahlung gilt als geleistet, nachdem der volle Rechnungsbetrag auf dem, auf der Rechnung angezeigten Konto von Radpol erkannt wird. Die Zahlungen dürfen ausschließlich in der vereinbarten Währung vorgenommen werden. Dem Käufer steht kein Recht zum Abziehen vom Preis der ihm von Radpol zustehenden Beträgen zu es sei denn, dass Radpol damit ausdrücklich, schriftlich einverstanden wird.
5. Während der Abwicklung des Kaufvertrages kann Radpol vom Käufer eine entsprechende Vorauszahlung fordern, insbesondere, wenn begründete Bedenken in Bezug auf die Finanzlage des Käufers auftreten (z. B. wenn Radpol von beliebiger Quelle über die sich verschlechternde finanzielle Lage des Käufers erfährt oder im Fall, wenn der Käufer zu termingemäßen Zahlung seiner Verpflichtungen gegen Radpol aus anderen Geschäften nicht fähig ist) oder im Fall, wenn die Historie der Transaktionen zwischen den Vertragsparteien Zahlungsverzögerungen seitens des Käufers aufweist. Sofern der Kaufvertrag keine abweichenden

Bestimmungen beinhaltet, ist die Vorauszahlung vom Käufer innerhalb von 7 (wörtlich: sieben) Tagen nach dem Vertragsabschluss zu entrichten.

6. Bei Verzögerung des Käufers, irgendwelche Zahlungen (inklusive Vorauszahlung) an Radpol (aufgrund eines Kaufvertrages oder aus anderen Gründen) zu entrichten, ist Radpol berechtigt, unbeschadet der anderen ihr zustehenden Rechte, nach entsprechender Benachrichtigung des Käufers, die Abwicklung des Kaufvertrages einzustellen, bis alle zustehenden Forderungen zusammen mit den Zinsen vom Käufer bezahlt werden.
7. Falls nach dem Abschluss des Kaufvertrages Umstände auftreten, die die Erhöhung des Preises der bestellten Ware begründen, solche wie Erhöhung von Zoll, Einführung von zusätzlichen Zollgebühren, Einführung von anderen, neuen öffentlichen Belastungen, hat dann Radpol das Recht, einseitig den Preis der Ware entsprechend zu erhöhen und die Ursache der Erhöhung zu nennen. Die Preiserhöhung darf nicht höher sein, als der tatsächliche Zuwachs der Preiselemente.
8. Die im obigen Absatz bezeichnete Berechtigung steht auch Radpol dann zu, wenn die Rohstoffpreise der zur Herstellung von Waren notwendigen Rohstoffe um mehr als 5 % (wörtlich: fünf Prozent) im Vergleich zu den Preisen im Moment des Vertragsabschlusses steigen werden.
9. Bei der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist Radpol berechtigt, Verzugszinsen zu fordern. Die Verzugszinsen werden seit dem nächsten Tag nach der Zahlungsfrist berechnet.
10. Im Falle des Zahlungsverzuges für die Ware ist Radpol berechtigt, neben der Hauptforderung und Verzugszinsen auch die Zurückerstattung der Gerichtskosten, Kosten der Zwangsvollstreckung und Prozessvertretung sowie die Beitreibungskosten geltend zu machen.
11. Der Käufer ist verpflichtet für die Ware innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu bezahlen, auch dann, wenn eine Beschwerde der Ware eingelegt wurde oder die Ware aus Gründen seitens des Käufers später abgeholt wurde.
12. Der Käufer verpflichtet sich, Radpol unverzüglich schriftlich über die Änderung seines Firmensitzes oder des Wohnort und der Zustellungsadresse zu benachrichtigen. Beim Fehlen von solcher Benachrichtigung wird die Zustellung auf die im Kaufvertrag oder in anderen Handelsvereinbarungen zwischen Radpol und dem Käufer angegebene Adresse nach einmaligem erfolglosen Avisieren als wirksam betrachtet.
13. Falls Radpol dem Käufer einen kaufmännischen Kredit (Zahlung mit verschobener Frist) eingeräumt hat, kann Radpol diesen Kredit in jedem Moment begrenzen oder zurückziehen.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

1. Radpol behält sich das Eigentumsrecht der verkauften Ware laut den Bestimmungen im Art. 589 BGB vor, was bedeutet, dass der Käufer zu Eigentümer der Ware wird, nachdem die Ware in den von Radpol angegebenen Zahlungsterminen vollständig bezahlt wird.
2. Falls die Ware in der bestimmten Frist nicht bezahlt wird, hat Radpol das Recht, vom Käufer die Rückgabe der nicht termingemäß bezahlten Ware zu verlangen. Des Weiteren kann auch Radpol eine Entschädigung

verlangen, falls der Warenwert im Vergleich zum Wert auf der Rechnung gesenkt ist, inklusive Abnutzung oder Beschädigung der Ware.

3. Auf Wunsch von Radpol ist der Käufer unverzüglich verpflichtet, entsprechende Informationen über den Aufbewahrungsort der von dem Eigentumsvorbehalt bedeckten Ware zu liefern.
4. Der Käufer trägt die Verantwortung für zufälligen Verlust oder Beschädigung der Ware in der Zeit zwischen deren Ausgabe und Übernahme des Eigentumsrechts zu seinem Gunsten. Radpol kann vom Käufer verlangen, dass er für den oben erwähnten Zeitraum einen Versicherungsvertrag für die Ware mit der Deckungssumme in Höhe des vollen Warenwertes gegen zufälligen Verlust oder Beschädigung abschließen wird oder auf Radpol die aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Rechte übertragen wird. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, an Radpol eine Kopie der Versicherungspolice der Ware nach deren Erhalt zu schicken.

§ 8. Bürgschaft und Garantie

1. Radpol versichert den Käufer, dass die gelieferte Ware dem neuesten Stand der Technik, inklusive entsprechenden, durch die einschlägigen Rechtsvorschriften in diesem Bereich bestimmten Anforderungen sowie den Vertragsvereinbarungen mit dem Käufer, entspricht. Des weiteren versichert Radpol, dass die verkaufte Ware störungsfrei arbeiten wird, vorausgesetzt, sie wird bestimmungsgemäß eingesetzt.
2. Die Ware muss laut den Empfehlungen in den technischen Katalogen aufbewahrt, transportiert und entladet werden. Bei Nichteinhaltung durch den Käufer der Transport- und Aufbewahrungsanweisungen behält sich Radpol das Recht vor, die etwaigen Reklamationsansprüche nicht anzuerkennen.
3. Zur Vermeidung von Zweifeln die Vertragsparteien bestätigen, dass die in den Katalogen, Preislisten und anderen Informationsmaterialien beinhalteten Erklärungen und die dem Käufer von Radpol zur Verfügung gestellten Beschriftungen der Waren nicht als Gewährung von besonderer Garantie (Bürgschaft) oder als Zusicherung der Merkmale von Waren verstanden werden und keinen integralen Teil der Garantie bilden.
4. Radpol behält sich das Recht vor, geringe Änderungen der Wareneigenschaften in Bezug auf deren Aufbau, verwendete Materialien und Ausführung einzuführen, wobei die Änderungen den in der Branche üblicherweise angenommenen Bereich nicht überschreiten werden. Dennoch werden die von den Vertragsparteien im Kaufvertrag festgestellten Merkmale der Ware nicht geändert.
5. Die Verantwortung von Radpol aufgrund der Bürgschaft (aufgrund des Art. 556 ff BGB) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Die Garantie umfasst nur diese Waren, für die ein separater Garantieschein ausgestellt und dem Käufer ausgehändigt wurde.
7. Im maximalen Umfang, zugelassen durch die einschlägigen Rechtsvorschriften, ersetzt die im Rahmen dieser AVLB und/oder des Kaufvertrages eingeräumte Garantie alle Bürgschaften, Sicherungen und Garantien, sei es gesetzliche, vertragliche oder aufgrund von anderen Quellen. Die Bestimmungen dieser

AVLB in eine exklusive Weise bestimmen die Haftungsregeln von Radpol gegen den Käufer und das einzige dem Käufer gegen Radpol in Bezug auf die Ware, inklusive Unstimmigkeiten der Ware mit der Garantie laut dem Kaufvertrag, zustehende Rechtsmittel.

8. Beim Auftreten von Sachmängel der Ware und deren schriftlichen Anmeldung vom Käufer an Radpol, laut diesen AVLB, nicht später als vor Ablauf der im Garantieschein angezeigten Frist, wobei diese Frist seit dem Lieferdatum läuft, wird die alleinige Haftung von Radpol aufgrund der Garantie begrenzt. Radpol kann nach eigenem Ermessen die mangelhafte Ware reparieren, neue mangelfreie Ware liefern oder einen verhältnismäßigen Preisnachlass für die mangelhafte Ware anbieten (falls die Ausbesserung oder Austausch unmöglich oder aus anderem Grund zwecklos wird).
9. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Fall einer Reklamation zu kooperieren, insbesondere einen Zugang zur mangelhaften Ware zu gewährleisten, alle notwendige Dokumente und Informationen vorzulegen, um die Abwicklung der gewählten Vorgehensweise der Reklamationsanspruches zu ermöglichen.
10. Die Reklamationsanmeldung im Rahmen der Garantie sind an einem Reklamationsformular, das den Anhang Nr. 2 zu diesen AVLB bildet, zu machen.
11. Der Käufer wird die gelieferte Ware bei der Annahme untersuchen und benachrichtigt unverzüglich schriftlich Radpol, nicht später jedoch als 7 (wörtlich: sieben) Tage nach der Annahme der Lieferung, über alle etwaigen sichtbaren Sachmängel der Ware und Fehlmengen.
12. Der Käufer verliert das Recht auf Geltendmachung gegen Radpol der mit dem Kauf der Ware verbundenen Ansprüche, falls die Ware bei der Lieferung nicht geprüft oder wenn die Ware geprüft wurde und Radpol unverzüglich über die festgestellten Mängel oder Unstimmigkeiten nicht benachrichtigt wurde. Der Verlust der Berechtigung erfolgt insbesondere dann, wenn der Käufer die Mängel und Unstimmigkeiten festgestellt hat und trotzdem die Ware montiert hat.
13. Alle Sachmängel, die während der Untersuchung nicht festgestellt werden konnten, von den die Rede oben im Art. 8 Abs. 1 ist, die in der Ware während der Garantiezeit auftauchen werden, sind an Radpol schriftlich unverzüglich zu melden, keinesfalls nicht später als innerhalb von 14 (wörtlich: vierzehn) Tage nach deren Erkennung und vor Ablauf der Garantiezeit.
14. Bei der Anmeldung eines Sachmangels im Rahmen der Garantie, steht Radpol das Recht zu, die beanstandete Ware zu untersuchen und zu testen. Der Käufer wird Radpol eine angemessene Frist festsetzen, nicht kürzer als 14 (wörtlich: vierzehn) Tage, um solche Untersuchung durchzuführen und sichert entsprechende Möglichkeit dazu. Radpol kann auch die Rückgabe der unter Garantie stehenden Ware (oder eines Teils davon) auf Kosten von Radpol verlangen. Radpol wird sich bemühen, die Reklamation des Käufers innerhalb von 1 (wörtlich: einem) Monat nach der Anmeldung zu untersuchen und eine Stellung zu nehmen.
15. Falls Radpol die Beanstandung anerkennen wird, wird den Käufer benachrichtigen und auch über die geplante Leistung im Rahmen der Garantie informieren.

16. Radpol steht eine notwendige, angemessene Zeit zu (unter Berücksichtigung von allen Umständen der Angelegenheit, insbesondere des Standortes der mangelhaften Ware, der Notwendigkeit, die Beteiligung von Dritten – z.B. der aktuellen Benutzer – einzubeziehen), um die Garantieleistung abzuwickeln. Die oben erwähnte angemessene Abwicklungszeit darf in keinem Fall kürzer als 30 (wörtlich: dreißig) Tage sein.
17. Die Garantiezeit wird infolge der Reparatur der Ware nicht verlängert. Für die mangelfreien Waren, die die fehlerhafte ersetzen, kann ein neuer Garantieschein angefertigt und ausgegeben werden.

§ 9. Vertraulichkeit

Der Käufer nimmt Folgendes zur Kenntnis:

1. Während der Zusammenarbeit mit Radpol besteht die Zugangsmöglichkeit zu Informationen, die ein Geheimnis des Unternehmens im Sinne des Gesetzes vom 16. April 1993 über den unlauteren Wettbewerb (Gesetzblatt vom 1993, Nr. 47, Pos. 221 mit spät. Änd.) bilden, d. h. unter anderen Informationen über die Pläne des Unternehmens, technische, technologische, kaufmännische, finanzielle Daten sowie Buchhaltungs- und Finanzdaten. Der Käufer verpflichtet sich gleichzeitig zum Schutz der o.g. Informationen und diese als vertraulich zu behandeln.
2. Radpol ist eine Aktiengesellschaft und alle die Gesellschaft Radpol betreffende Informationen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, sind als vertraulich im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch zu behandeln. Diese Verordnung hebt die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und Rates und die Richtlinien der Kommission 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG auf. Der Käufer verpflichtet sich gleichzeitig, diese Information an Dritte und Unbefugte nicht weiterzugeben und diese in keine andere Weise zu nutzen.
3. Im Falle der Nutzung oder Weitergabe von vertraulichen Informationen an die unbefugten Personen wird der Käufer die strafrechtliche Haftung tragen, laut den Vorschriften der Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates Nr. 2014/57/EG vom 16. April 2014 über die strafrechtliche Maßnahmen für Marktmissbrauch sowie die Haftpflicht laut den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über Handel mit Finanzinstrumenten tragen.
4. In Zusammenhang mit der Möglichkeit, vertrauliche Informationen zu erhalten, von den die Rede im Abs. 2 oben ist, wird der Käufer beim Erhalt von solchen Informationen auf eine von Radpol geführte „Liste der Personen mit Zugang zu bestimmten vertraulichen Informationen“ eingetragen.

§ 10. Haftung und Entschädigung

1. Mit Vorbehalt der Bestimmungen vom § 10 Abs. 2 unten, laut den zulässigen, gültigen Vorschriften des geltenden Rechtes, wird die Haftung von Radpol für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages (inklusive u. a. für Schäden, die vom Käufer in Zusammenhang mit Nichtübereinstimmung der Ware mit der Garantie getragen werden) insgesamt auf einen Höchstbetrag des Verkaufspreises, tatsächlich vom Käufer an Radpol für die betreffende Ware bezahlt, beschränkt, und – falls die Waren nie geliefert worden sind – auf einen Höchstbetrag des Verkaufspreises, bestimmt im Kaufvertrag und wird sich auf die Haftung für die tatsächlichen vom Käufer getragenen Schäden beschränken. Insbesondere wird Radpol in keinem Fall für den entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden nicht verantwortlich.
2. Der Käufer ist verpflichtet, alle angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die die Schäden und/oder Verluste minimalisieren können.

§ 11. Produkthaftung

Bei der Veräußerung der Ware durch den Käufer zugunsten von Dritten (inklusive Verfügen durch den Käufer über das Produkt, in dem die Ware eingebaut oder zu dem die Ware beigelegt wurde), wird der Käufer Radpol von der Produkthaftung freisetzen und sichert diese im Fall von etwaigen Ansprüchen aufgrund der Produkthaftung, verbunden mit der Ware (oder solchem Produkt, in dem die Ware eingebaut oder zu dem die Ware beigelegt wurde), die von Dritten (oder eventuell von anderen Personen) im Bereich, in dem der Käufer für die Mängel haftet, die die Entstehung der Haftung verursachen, entstehen können.

§ 12. Rücktrittsrecht vom Vertrag

1. Wenn der Käufer keine Zahlung laut dem Vertrag in vorgeschriebener Frist entrichtet, steht Radpol das Recht zu, vom Vertrag gegen eine schriftliche Erklärung, die dem Käufer zugestellt wird, zurückzutreten.
2. Falls der Käufer seine wesentlichen Pflichten verletzt, andere als oben beschrieben, steht Radpol das Recht zu, unbeschadet der anderen ihr zustehenden Rechte und Mittel, vom Vertrag gegen eine schriftliche Erklärung, die dem Käufer zugestellt wird, zurückzutreten, sofern Radpol früher den Käufer über die Auftretung der Verletzung informiert hat und dem Käufer eine zusätzliche, angemessene Frist, nicht kürzer als 7 (wörtlich: sieben) Tage gesetzt hat, um den Verstoß zu verbessern und der Käufer den Verstoß während der zusätzlichen Zeit nicht verbessert hatte.

§ 13. Schlussabstimmungen

1. Die Titel der einzelnen Paragraphen von diesen AVLB wurden lediglich zur leichteren Handhabung von Text eingeführt und haben keine rechtliche Bedeutung und damit kann der Text dieser Bedingungen aufgrund der Titel nicht ausgelegt werden.
2. Sollten sich die einzelnen Bestimmungen von diesen AVLB als unwichtig oder wirkungslos erwiesen haben, wird das keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen haben. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien solche Bestimmung zu erarbeiten, die möglichst nah die vorherige Version in eine wirkungsvolle Weise widerspiegeln wird.
3. Indem der Käufer diese AVLB akzeptiert, ist er einverstanden, seine Personaldaten durch Radpol und die in ihrem Auftrag im In- und Ausland tätig werdenden Organisationen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Kaufverträge der von Radpol angebotenen Waren und für Marketingzwecke, verbunden mit der vom Radpol geführten Tätigkeit, verarbeiten zu lassen.
4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle Verträge und nicht vertragliche Verpflichtungen, resultierende oder entstehende in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag unterliegen dem polnischen Recht und laut diesem werden auch ausgelegt. Die Anwendung von UN-Kaufrecht vom 11. April 1980 (CISG = *United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods*,) ist ausgeschlossen.
5. In Angelegenheiten, die mit diesen AVLB nicht geregelt werden, finden die Vorschriften von BGB ihre Anwendung.
6. Radpol hat Verpflichtungen und trägt die in diesen AVLB bestimmte Verantwortung lediglich gegen den Käufer. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Radpol darf der Käufer keine Übertragung oder Abtretung an Dritte weder der Rechte noch Verpflichtungen, die aus dem Vertrag resultieren, durchführen.
7. Beim Auftreten von höherer Gewalt werden die von den Vertragsparteien vereinbarten Termine um die Dauer dieser Störung verlängert und die damit betroffene Vertragspartei wird die andere über das Auftreten der Störung in eine angemessene Weise, ohne überflüssige Verzögerung, benachrichtigen. Wenn der Termin der Beendigung der Störung nicht vorhersehbar ist oder wenn die Störung länger als zwei Monate dauern sollte, darf jede der Vertragsparteien vom Vertrag durch eine schriftliche Erklärung, die der anderen Vertragspartei ausgeliefert wird, zurücktreten.
8. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen können in verschiedenen Sprachversionen vorbereitet werden. Bei irgendwelchen Abweichungen in den Sprachversionen ist die polnische Version entscheidend.
9. Radpol und der Käufer werden sich bemühen, die etwaigen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Verträge resultierenden Streiten gütlich beizulegen. Sollte eine gütliche Beilegung des Streites nicht möglich sein, ist der richtige Gerichtsstand für die Streitigkeiten das zuständige Gericht am Sitz von Radpol.

Anhänge:

- Anhang Nr. 1 zu Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen – Liste der Produktionswerke von Radpol S.A., wo die AVLB zugänglich sind:
 - a) Człuchów, ul. Batorego 14,
 - b) Ostrów Wielkopolski, ul. Chłapowskiego 51,
 - c) Kolonia Prawiedniki 57,
 - d) Ciechów, ul. Średzka 10.

- Anhang Nr. 2 zu Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen – Muster eines Reklamationsformulars.